

Satzung für die zweckgebundenen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für hilfsbedürftige Personen

Präambel

§ 1

Name und Wirkungsbereich der zweckgebundenen Rücklagen

Die zweckgebundenen Rücklagen werden unter folgendem Namen geführt:

Zweckgebundene Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für
hilfsbedürftige Personen

und sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Marktgemeinde
Petronell-Carnuntum.

§2

Vermögen der zweckgebundenen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell- Carnuntum für hilfsbedürftige Personen

- 1) Die zweckgebundenen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für
hilfsbedürftige Personen startet mit August 2018. Es wird ein eigenes Sparbuch
bei der Raiba Bruck-Carnuntum angelegt und mit einem Startkapital von
€ 2.000,-- seitens der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum eröffnet
- 2) Auf das Sparbuch werden jährlich € 2.000,-- von der Marktgemeinde Petronell-
Carnuntum einbezahlt
- 3) Hat das Sparbuch einen Betrag von € 10.000,-- erreicht, wird die weitere
Zahlung eingestellt.
- 4) Neueinzahlung auf das Sparbuch erfolgt erst, wenn weniger als €10.000,--
einbezahlt sind
- 5) Es dürfen pro Jahr maximalst € 2.000,-- einbezahlt werden, egal welcher Betrag
am Sparbuch liegt.
- 6) Ist der Restbetrag auf die € 10.000,-- geringer als die € 2.000,--, darf nur der
geringere Betrag einbezahlt werden.
- 7) Wenn erneut der Betrag von € 10.000,-- am Sparbuch einbezahlt ist, ist jede
weitere Zahlung einzustellen.

- 8) *Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum in seiner Sitzung am 28. September 2022, TOP 4: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum beschließt **einmalig die Aufstockung des Betrages am Sparbuch auf € 30.000,-- im Jahr 2022** um auf die möglichen finanziellen Problemen seiner Mitbürger*innen vorbereitet zu sein. Bis zum Jahr 2024 wird der Punkt 3 per Beschluss außer Kraft gesetzt. Wenn am 30. November 2024 mehr als € 10.000,-- am Sparbuch liegen, wird der den Wert von € 10.000,-- übersteigende Betrag auf die allgemeinen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum umgebucht. Mit 30. November 2024 verfällt der Beschluss des Gemeinderates von der Sitzung am 28. September 2022, TOP 4.*

§ 3

Zweck der zweckgebundenen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für hilfsbedürftige Personen

- 1) Der Zweck der zweckgebundenen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für hilfsbedürftige Menschen besteht darin, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, ohne eigenem Verschulden in Not geratene, chronisch kranke, alte und bedürftige Landesbürger, die in der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum ihren Hauptwohnsitz haben, finanziell zu unterstützen.
- 2) Diese Unterstützung kann insbesondere erfolgen:
 - a) Durch nichtrückzahlbare Beihilfen an solche Personen (Abs.1) die von keiner anderen Seite ausreichend Hilfe erhalten.
 - b) Durch finanzielle Unterstützung etwa bei Unglücksfällen und dgl.
 - c) Durch Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Menschen.
- 3) Hilfsfondsleistungen aus den zweckgebundenen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für hilfsbedürftige Personen können zuerkannt werden auf Ansuchen einer unterstützungsbedürftigen Person oder auf Initiative des Verwaltungsorganes.
- 4) Um Streitigkeiten über die Höhe oder über die Vergabe von den Leistungen der zweckgebundenen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für hilfsbedürftige Personen zu vermeiden, wird hiermit ausdrücklich festgestellt, dass niemand einen Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von den finanziellen Leistungen hat.
- 5) Die zweckgebundenen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für hilfsbedürftige Personen dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

§ 4

Verwaltung der zweckgebundenen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für hilfsbedürftige Personen

Die zweckgebundenen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für hilfsbedürftige Personen wird von der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum verwaltet und nach außen hin vom jeweiligen Bürgermeister vertreten. Die NÖ Gemeindeordnung 1973 in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Rechnungslegung

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Vermögensbindung bei Auflösung der zweckgebundenen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für hilfsbedürftige Personen

Die zweckgebundenen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für hilfsbedürftige Personen wurde zwar auf immerwährende Zeit errichtet, sollte dennoch der Gemeinderat der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum die Auflösung beschließen, so wird das Vermögen ausschließlich den allgemeinen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum zugeführt.

Petronell-Carnuntum, am 11.07.2018

Für die zweckgebundenen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für hilfsbedürftige Personen

Der Bürgermeister Martin Almstädter

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 11.7.2018, TOP 14

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 28.9.2022, TOP 4